

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 18. Juli 2017

89/2017

INHALT

1. Ordnung über den besonderen Zugang für den Bachelorstudiengang **Nautik und Seeverkehr** ... 3
 Beschlossen vom Senat am 20. Juni 2017
 Genehmigt vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 19. Juni 2017
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang **Maritime Management**..... 6
 Beschlossen vom Senat am 20. Juni 2017
 Genehmigt vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 19. Juni 2017
3. Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang **Medienwirtschaft und Journalismus** 10
 Beschlossen vom Fachbereichsrat am 06. Juni 2017
 Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule am 27. Juni 2017
4. Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang **Nautik und Seeverkehr** 21
 Beschlossen vom Fachbereichsrat am 27. Juni 2017
 Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule am 11. Juli 2017
5. Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Online-Bachelorstudiengang **Betriebswirtschaftslehre** 33
 Beschlossen vom Fachbereichsrat am 13. Juni 2017
 Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule am 27. Juni 2017
6. Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Online-Bachelorstudiengang **Regenerative Energien**..... 41
 Beschlossen vom Fachbereichsrat am 28. März 2017
 Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule am 04. Juli 2017
7. 1.Ordnung zur Änderung des Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang **Assistive Technologien**..... 48
 Beschlossen vom Fachbereichsrat am 16. Mai 2017
 Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule am 04. Juli 2017
8. 2.Ordnung zur Änderung des Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang **Hörtechnik und Audiologie**..... 50
 Beschlossen vom Fachbereichsrat am 16. Mai 2017

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule am 04. Juli 2017

9. 4. Ordnung zur Änderung des Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang **Management und Engineering im Bauwesen**..... 51
 Beschlossen vom Fachbereichsrat am 08. November 2016
 Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule am 04. Juli 2017
10. Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang **International Maritime Management** 52
 Beschlossen vom Präsidium der Jade Hochschule am 13. Juni 2017

Ordnung über den besonderen Zugang
für den Bachelorstudiengang
Nautik und Seeverkehr
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 20. Juni 2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 und § 14 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen nachweist.
- (2) Als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ist ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW-Code der IMO vorzulegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - a) Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
 - b) einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist, oder
 - c) eines der folgenden Sprachzertifikate:
 - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
 - Internet based, Mindestpunktzahl 57
 - Computer based, Mindestpunktzahl 163
 - Paper based, Mindestpunktzahl 487
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), Niveaustufe 2
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird über eine Rangliste getroffen. Zusätzlich zu den verpflichtend vorzulegenden Nachweisen nach § 2 können für eine Verbesserung der Platzierung in der Rangliste ein Motivationsschreiben (Absatz 2) und Nachweise zur besonderen Eignung (Absatz 3) vorgelegt werden.
- (2) Das Motivationsschreiben soll max. zwei DIN-A4-Seiten umfassen, in englischer Sprache verfasst sein, die Auswahl des angestrebten Studiums begründen und charakteristische Aspekte des Berufsbilds Kapitän (m/w) benennen. Insbesondere soll es folgenden Kriterien genügen:
- korrekte Kurzdarstellung des Berufsbilds Kapitän (m/w)
 - realistische und nachvollziehbare Begründung der Berufswahl
 - korrekte Rechtschreibung
 - korrekte Grammatik
 - korrektes Englisch
- (3) Die besondere Eignung kann nachgewiesen werden durch:
- a) eine einschlägige praktische Ausbildung als
- Schiffsmechaniker/in
 - Nautische/r Offiziersassistent/in
 - Schiffbetriebstechnische/r Assistent/in
 - Binnenschiffer (m/w)
 - Hafenlogistiker/in
- Die Entscheidung über die Anerkennung weiterer Ausbildungen trifft der Fachbereichsrat.
- b) vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) anerkannte Fahrtzeiten bei der Deutschen Marine
- c) ein Praktikum auf einem Kauffahrteischiff im Rahmen des Programms des Verbandes Deutscher Reeder
- d) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Assessmentverfahren einer auszubildenden Reederei. Als Nachweis eines bestandenen Assessmentverfahrens dient die Vorlage eines bereits abgeschlossenen Praxissemestervertrags.
- (4) Es werden maximal 100 Punkte vergeben, deren Verteilung sich wie folgt ergibt:
- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung; max. 51 Punkte

Note	Punkte
> 3,5 bis 4.0	5
> 3,0 bis 3,5	20
> 2,5 bis 3,0	35

> 2,0 bis 2,5	45
1,0 bis 2,0	51

b) Motivationsschreiben nach § 3 Absatz 2; max. 9 Punkte

Kriterium	Punkte
korrekte Darstellung des Berufsbildes eines Kapitäns	2
realistische und nachvollziehbare Begründung der Berufswahl	1
korrekte Rechtschreibung	2
korrekte Grammatik	2
korrektes Englisch	2

c) Besondere Eignung nach § 3 Absatz 3; max. 40 Punkte

Nachweis	Punkte
Schiffsmechaniker/in	40
Nautische/r Offiziersassistent/in	40
Vom BSH anerkannte Fahrtzeiten bei der Deutschen Marine	40
Schiffbetriebstechnische/r Assistent/in	40
Assessment durch ausbildende Reederei	40
Binnenschiffer (m/w)	30
Hafenlogistiker/in	30
Praktikum auf einem Kauffahrteischiff im Rahmen des Programms des Verbandes Deutscher Reeder	20

- (5) Die Entscheidung über die Punktvergabe trifft die Studiendekanin/der Studiendekan. Aus den so ermittelten Punkten wird eine Rangliste gebildet. Bewerberinnen und Bewerber mit einer höheren Punktzahl werden vor Bewerberinnen und Bewerbern mit einer geringeren Punktzahl angenommen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Maritime Management
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 20. Juni 2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Maritime Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Maritime Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Studiendekanin/der Studiendekan. Die positive Feststellung kann mit der Auflage versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Als fachlich geeignete Studiengänge gelten insbesondere Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft, Internationales Transportmanagement, Internationales Logistikmanagement, Nautik, Schiffs- und Reedereimanagement.

Im Falle eines Studienabschlusses mit weniger als 210 Leistungspunkten ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, die fehlenden Leistungspunkte über zusätzliche Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Die Entscheidung der Auswahl der Module trifft die Studiendekanin / der Studiendekan.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren

- nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
- DSH 2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), Niveaustufe 2
 - Test DaF (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4.
- (4) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 müssen die Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird
 - Einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist
 - eines der folgenden Sprachzertifikate
- (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL, 0 – 120 Punkte), mindestens 87 Punkte
 - International English Language Testing System (IELTS exam, Skala 1 – 8), mindestens Skala 5.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Maritime Management beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. Februar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 01. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung beizufügen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3 und 4,
 - d) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Für die Auswahlentscheidung wird aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) eine Rangliste gebildet. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 31. August bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 28. Februar bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20. Oktober bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Medienwirtschaft und Journalismus
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (Teil A BPO) vom 29.0 März 2016 (VkBl. 74/2016) hat der Fachbereichsrat Management Information Technologie am 06. Juni 2017 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2
Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit 210 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. In Wahlpflichtmodulen können Studierende nach Vorgaben aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen wählen. Die empfohlene Abfolge der Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1).
- (4) Im sechsten und siebten Fachsemester ist jeweils ein Schwerpunkt als Wahlpflichtmodul vorgesehen (Schwerpunkt 1 und 2). Angeboten werden die Schwerpunkte Medienwirtschaft und Journalismus. Die Studierenden können im Schwerpunkt 1 und im Schwerpunkt 2 nach Vorgaben jeweils ein Angebot aus dem Schwerpunkt Journalismus oder aus dem Schwerpunkt Medienwirtschaft wählen.
- (5) Die Erstellung der Bachelor-Arbeit ist für die zweite Hälfte des siebten Fachsemesters vorgesehen. Die anderen Module des siebten Fachsemesters finden einschließlich Prüfungsleistung in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit statt.

§ 3
Module, Prüfungsformen und -umfang

- (1) Modulbezeichnungen mit empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern, Form und Umfang der Prüfungen, Anzahl der Leistungspunkte sowie Gewichtung in der Notenberechnung sind im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Sind mehrere Prüfungsformen angegeben, wird die jeweils von der oder dem prüfungsberechtigten Lehrenden ausgewählte Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) In Wahlpflichtfächern können die prüfungsberechtigten Lehrenden eine Anwesenheitspflicht aussprechen, die sich aus den Lernzielen ergibt, die in den Prüfungsanforderungen des Moduls begründet ist und die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich ist. Die Modalitäten der Anwesenheitspflicht sind zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntzugeben. Kann die Anwesenheitspflicht aus triftigen Gründen nicht erfüllt werden, so wird die Zulassung zur Prüfung hiervon nicht berührt.

§ 4
Prüfungen

- (1) Von der Anmeldung zu einer Prüfung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, können Studierende im Erstversuch durch Nichterscheinen zurücktreten.

- (2) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern ein entsprechender Antrag der oder des prüfungsberechtigten Lehrenden an die Prüfungskommission des Fachbereichs genehmigt wurde.
- (3) Wenn die Lehrveranstaltung eines Moduls in englischer Sprache durchgeführt wird, legt der oder die prüfungsberechtigten Lehrende fest, ob Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind. Die Entscheidung über die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 5

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll im vierten Fachsemester absolviert werden. Es finden jeweils eine Vor- und Nachbereitungsveranstaltung statt.
- (2) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten im Pflicht-/Wahlpflichtangebot des Studiengangs Medienwirtschaft und Journalismus bestanden hat. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Studierenden werden im Praxissemester von einer Betreuerin oder einem Betreuer der Hochschule betreut und geprüft. Für das Praxissemester prüfungsberechtigt sind alle prüfungsberechtigten Lehrenden im Studiengang Medienwirtschaft und Journalismus.
- (4) Als Praxisstellen sind alle privaten und öffentlichen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen zugelassen, in denen eine für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs berufstypische Tätigkeit erwartet werden kann. Entsprechend geeignete Praxisstellen im Ausland sind zugelassen. Die Auswahl einer geeigneten Praxisstelle obliegt den Studierenden in eigener Verantwortung in Abstimmung mit der Prüferin bzw. dem Prüfer. Von der Praxisstelle ist eine verantwortliche Betreuerin oder ein verantwortlicher Betreuer zu benennen.
- (5) Das Praxissemester dauert 20 Kalenderwochen. Für Teilzeitstudierende dauert das Praxissemester 40 Kalenderwochen bei 50 Prozent der regulären Arbeitszeit. In der Praxisstelle sind nach Abzug aller Urlaubs-, Krankheits- und Fehlzeiten 18 Wochen, bei Teilzeitstudierenden 36 Wochen, abzuleisten. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung der Praxisstelle vorzulegen.

§ 6

Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 170 Leistungspunkten bestanden hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt maximal neun Wochen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der von der Prüfungskommission beauftragten Stelle in drei Exemplaren in gedruckter Form sowie als elektronisches Dokument in digitaler Form abzugeben. Der Bachelor-Arbeit ist eine Zusammenfassung im Umfang von rund 2000 Zeichen digital beizulegen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7

Studium in Teilzeit

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann das Studium oder eine Studienphase auf Antrag in Teilzeit absolvieren (Teilzeitstudium).
- (2) Ein Teilzeitstudium muss jeweils für zwei aufeinander folgende Semester beantragt und durchgeführt werden. Zwei Teilzeitsemester werden als ein Fachsemester angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des ersten Teilzeitsemesters einzureichen. Dem Antrag muss eine nach individueller Beratung zur Durchführung des Teilzeitstudiums erstellte Studienverlaufsplanung für das Teilzeitstudium beigefügt werden. Antrag und Studienverlaufsplanung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und einer vom Fachbereich bevollmächtigten Person zu unterschreiben.
- (3) In jedem Semester eines Teilzeitstudiums können maximal fünfzehn Leistungspunkte erbracht werden. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erlischt, wenn darüber hinaus Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Während der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit ist ein Studium in Teilzeit ausgeschlossen.
- (5) Ein Studium in Teilzeit ist nicht als Parallelstudium möglich.

§ 8

Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden nach Maßgabe des Allgemeinen Teils A der Bachelor-Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Auf Wunsch erhalten Absolventinnen und Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache sowie ein Diploma Supplement in deutscher Sprache.

§ 9

Übergangsvorschriften

- (1) Für Studierende, die ihr Studium am Fachbereich Management, Information, Technologie im Bachelorstudiengang Medienwirtschaft und Journalismus vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 8. November 2005, zuletzt geändert am 19. November 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 28. Februar 2022. Nach dem 28. Februar 2022 werden alle Studierenden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich Fehlversuchen, werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind. Die Prüfungsordnung vom 8. November 2005, zuletzt geändert am 19. November 2013, tritt am 28. Februar 2022 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium am Fachbereich Management, Information, Technologie im Bachelorstudiengang Medienwirtschaft und Journalismus vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag an die Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich Fehlversuchen, werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem nach dieser Ordnung angebotenen Fachsemester beginnen.

Anlage 1: Modulkatalog

Module, Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Gewichtungen für die Bachelor-Prüfung gemäß § 6, 7 und 8 Teil A BPO

Pflichtmodule	Sem.	WP	Formen von Prüfungen (§ 8 Teil A)	Arten von Prüfungen (§ 7 Teil A)	Leistungs- punkte	Noten- gewicht
Grundlagen der Ökonomie	1		K2	PLb	5	5
Journalistische Grundlagen 1	1		KA	PLb	5	5
Psychologie	1		K2	PLb	5	5
Einführung in die Informatik	1		K2	PLb	5	5
Gestaltung: Grundlagen/Technik	1		KA	PLb	5	5
Wissenschaftliches Arbeiten 1	1		AM	SLb	1	
Mathematik	1		K2	SLb	4	
Rechnungswesen und Controlling	2		K2	PLb	5	5
Journalistische Grundlagen 2	2		KA	PLb	5	5
Soziologie	2		K2	PLb	5	5
Internettechnologien 1	2		K2	PLb	5	5
Typographie/Layout	2		KA	PLb	5	5
English for the Media	2		K2	PLb	5	5
Medienwirtschaft und Marketing	3		KA	PLb	5	5
Spezieller Journalismus	3	WP	KA	PLb	5	5
Medien und Kommunikation 1	3		K2 o. KA	PLb	5	5
Internettechnologien 2	3		KA	PLb	5	5
Visuelle Kommunikation 1	3				6	6
Visuelle Kommunikation 1	3		KA	PLb		
Projektmanagement 1	3		KA	SLu		
Statistik	3		K2	PLb	4	4
Praxissemester	4				30	5
Wissenschaftliche Analyse	4		HA	PLb		
Praxisbericht	4		PB	SLu		
Investition und Finanzierung	5		K2	PLb	5	5
Medien und Kommunikation 2	5		KA o. K2	PLb	5	5
Medientechnik	5		K2	PLb	5	5
Visuelle Kommunikation 2	5		KA	PLb	5	5
Recht	5		K2	PLb	5	5
Medienprojekt 1	5				5	5
Medienprojekt 1	5	WP	KA	PLb		
Projektmanagement 2	5		KA	SLu		

Pflichtmodule	Sem.	WP	Formen von Prüfungen (§ 8 Teil A)	Arten von Prüfungen (§ 7 Teil A)	Leistungs- punkte	Noten- gewicht
Organisation und Führung	6		K2	PLb	5	5
Schwerpunkt 1	6	WP	KA	PLb	5	5
PR und Unternehmenskommunikation	6		KA	PLb	5	5
Multimedia	6		K2	PLb	5	5
Seminar Medienforschung	6	WP	KA	PLb	5	5
Medienprojekt 2	6				5	5
Medienprojekt 2	6	WP	KA	PLb		
Projektmanagement 3	6		KA	SLu		
Strategisches Medienmanagement	7		KA	PLb	5	5
Schwerpunkt 2	7	WP	KA	PLb	5	5
Medienrecht	7		KA	PLb	5	5
Studienabschlussvorbereitung	7				3	
Wissenschaftliches Arbeiten 2	7		KA	SLu		
Coaching	7		KA	SLu		
Studiensonderpunkt	-		KA	SLu		
Bachelor-Arbeit	7		BA		12	12
Summe					210	177

Erläuterungen:

Kn	Klausur (n = Bearbeitungszeit in Stunden)
KA	Kursarbeit
AM	Arbeitsmappe
HA	Hausarbeit
PB	Praxisbericht
PLb	Prüfungsleistung, benotet
SLb	Studienleistung, benotet
SLu	Studienleistung, unbenotet
BA	Bachelor-Arbeit
WP	Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Modulbeschreibung (Kurzform)

Näheres zu Zielen und Inhalten der Module ist in dem jeweils gültigen Modulhandbuch für den Studiengang Medienwirtschaft und Journalismus dargelegt.

Grundlagen der Ökonomie (Fundamentals of Economics and Business Management)

Das Modul vermittelt wirtschaftliche Grundbegriffe, Grundlagen zu Märkten, zum Marktmechanismus und zur Rolle des Staates in einer Marktwirtschaft. Darüber hinaus lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zielgrößen betriebswirtschaftlicher Entscheidungsprozesse kennen. Zudem werden Kenntnisse über Entscheidungen zur Rechtsformwahl und zum Aufbau von Unternehmungen sowie Grundkenntnisse der verschiedenen Funktionsbereiche von Unternehmungen vermittelt.

Journalistische Grundlagen 1 (Fundamentals of Journalism 1)

Die Studierenden lernen Regeln und Qualitätskriterien der journalistischen Arbeit (Informationsbeschaffung, Verarbeitung, Vermittlung) kennen und können journalistische Berufsrollen identifizieren und reflektieren. Sie lernen, ethische Berufsstandards sowie den Aufbau und die Struktur von kurzen journalistischen Texten auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren. Diese Kenntnisse wenden die Studierenden in Übungen an und leisten einen Transfer, indem sie Nachrichten für verschiedene Medien produzieren.

Psychologie (Psychology)

Einführung in die Medienpsychologie sowie Grundkenntnisse der Kommunikations-, Kognitions- und Werbepsychologie.

Wissenschaftliches Arbeiten 1 (Academic Research and Writing 1)

Einführung in Literaturrecherche und Literaturverarbeitung sowie wissenschaftliches Schreiben, Zitierweisen und wissenschaftliche Sprache üben, verschiedene Typen von wissenschaftlichen Arbeiten und deren jeweiligen Aufbau kennen lernen. Übungsaufgaben selbstständig digital bearbeiten.

Einführung in die Informatik (Introduction into Informatics)

Behandelt werden neben der Bedeutung der Informatik für die Medienproduktion und -darstellung die Grundlagen der Informatik. Behandelt werden Zahlensysteme und insbesondere die Arithmetik im binären Zahlensystem, Grundlagen der Kodierung, der Aussagenlogik, der Booleschen Algebra, Komponenten des Computers und deren Aufgaben, Prozesse und deren Bearbeitung, Algorithmen und deren Darstellung sowie die Grundlagen der Geschäftsprozessmodellierung.

Gestaltung: Grundlagen/Technik (Design: Basics and Techniques)

Grundzüge des Abstrahierens und Gestaltens mittels formaler ästhetischer Prinzipien sowie Qualitätskriterien der gestalterischen Arbeit kennen lernen. Erlernen der Gestaltungsgrundlagen und des gestalterischen Grundvokabulars anhand eigenständig erarbeiteter Kompositionen sowie der Diskussion verschiedenster gestalteter Produkte. Einführung in digitale Eingabe-, Bearbeitungs- und Ausgabetechniken.

Mathematik (Mathematics)

Behandelt werden Grundlagen der Aussagenlogik, der Mengenlehre, der Relationen und der Kombinatorik sowie Gleichungen/Ungleichungen, Systeme von Gleichungen/Ungleichungen, Vektorrechnung, Eigenschaften und Konstruktion von Funktionen. In die Differential- und Integralrechnung und ihre Bedeutung wird ein Einblick gegeben.

Rechnungswesen und Controlling (Financial and Management Accounting)

Grundlagen des Rechnungswesens; Technik, laufende Buchungen und Abschluss der Buchführung; Grundlagen der Kostenrechnung; Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung; Grundlagen des Controllings; ausgewählte Instrumente des Controllings wie z.B. Deckungsbeitrags- oder Prozesskostenrechnung.

Journalistische Grundlagen 2 (Fundamentals of Journalism 2)

Die Studierenden analysieren verschiedene journalistische Darstellungsformen (Feature, Reportage, meinungsbetonende Genres u.a.) auf wissenschaftlicher Grundlage und wenden diese Erkenntnisse an, indem sie eigenständig Texte produzieren. Sie erarbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage Recherche- und Interviewtechniken, den Umgang mit Quellen, Grundlagen redaktioneller Abläufe und der Redaktionsorganisation und wenden diese Erkenntnisse in Übungen an.

Soziologie (Sociology)

Grundkenntnisse über soziologische Theorien der Gesellschaft und der Medien erlangen, Vermittlung bedeutsamer Entwicklungen in der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen und internationalen Vergleich.

Internettechnologien 1 (Internet Technologies 1)

Behandelt werden die technischen Grundlagen des Internets wie Adressen im Netzwerk (z.B. IP-Adressen, Domains und Ports), sowie wichtige Protokolle (IP, TCP). Es werden Grundlagen zur Erstellung von Webseiten gelegt. Insbesondere werden HTML, CSS und ECMA-Skript behandelt. Die Veranstaltung wird mit vielen integrierten Übungsanteilen angereichert, sodass die theoretisch erlernten Inhalte auch praktisch angewendet werden können.

Typographie/Layout (Typography/Layout)

Grundregeln der Gestaltung mittels Typografie und Layout erlernen und anwenden, exemplarische Gestaltung und Umsetzung eigenständig konzipierter Print-Produkte, Analyse von aktuellen Erscheinungsbildern professioneller Printmedien, effizienter Umgang mit einschlägigen analogen und digitalen Werkzeugen.

English for the Media

English for soft- and social skills, intercultural awareness in business; spoken and written English for typical business situations specific to the media branch, including forms of media (old and new), newspapers and magazines, advertising, marketing.

Medienwirtschaft und Marketing (Media Management and Marketing)

Vermittlung grundlegender Begriffe und Konzepte der Medienwirtschaft und des Medienmarketings sowie der Besonderheiten der Medienteilbranchen (Print, Musik, Film, Radio, TV, Spiele, Internet/Mobile, Multimedia). Betrachtung der Produkte und Dienstleistungen sowie der zugehörigen Wertschöpfungsprozesse in Medienunternehmen. Einführung der Elemente des Marketing-Mix mit Bezug zur Medienbranche und Durchführung einer Marktanalyse für eine Medienteilbranche.

Spezieller Journalismus (Special Journalism)

Vertiefung der journalistischen Arbeit und Reflexion des Journalismus im Hinblick auf ein bestimmtes Medium, medienpraktische Übungen und journalistische Produktion. Wahlpflichtfach.

Medien und Kommunikation 1 (Media and Communications 1)

Überblick über das Fach Kommunikationswissenschaft, kommunikationswissenschaftliche Theorien, u.a. zu Medienwirkungen, Mediensystem Deutschland inkl. historischer Entwicklung, Medien und Gender, Einblick in empirische Studien.

Internettechnologien 2 (Internet Technologies 2)

Es werden client- und serverseitige Technologien vorgestellt. Kenntnisse in ausgesuchten Technologien und Sprachen (z.B. php, SQL) werden vertieft vermittelt. Datenbanken und deren Einbindung in Webauftritte werden theoretisch behandelt und praktisch eingeübt. Die Veranstaltung wird in einen theoretischen und einen Übungsblock unterteilt, sodass das Erlernete auch praktisch angewendet und eingeübt werden kann.

Visuelle Kommunikation 1 (Visual Communication 1)

- Prinzipien der Bildgestaltung und Bildsprache kennen und anwenden, Erweiterung der Ausdrucksmöglichkeiten durch Bildserien und Bild-Text-Kombinationen, Grundkenntnisse der Technik und der ästhetischen Möglichkeiten der Fotografie sowie der Bildbearbeitung und -manipulation erwerben, Bilder in den Medien (Ästhetik, Inhalte, Ethik);
- Einführung in das Projektmanagement (Projektmanagement 1) in einer gesonderten Lehrveranstaltung.

Statistik (Statistics)

Kenntnisse in deskriptiver Statistik. Kompetenzen zum Aufstellen und Auswerten von Häufigkeitsverteilungen, in der Berechnung von Kennzahlen der Marktkonzentration und Kennzahlen für die Messung von Zusammenhängen zweier Merkmale. Kompetenzen im Umgang mit Programmsystemen zur Statistik und in der Erstellung und Beurteilung statistischer Grafiken.

Praxissemester (Internship Semester)

Studieninhalte in der Berufspraxis anwenden, vertiefen und reflektieren können, begleitende Lehrveranstaltungen, Berufspraxis auf wissenschaftlicher Grundlage analysieren und reflektieren

- Berufspraktikum (20 Wochen) in einem Medienbetrieb oder medienbezogenen Abteilung
- Praxisbericht, darin enthalten:
 - Praxissemestervorbereitung: berufliche Orientierung und Bewerbung
 - Zwischenbericht: Reflexion der Arbeitssituation zu Beginn des Berufspraktikums
 - Abschlussbericht: Reflexion der beruflichen Erfahrung im Praktikum
 - Praxissemesternachbereitung: Reflexion der berufspraktischen Erfahrung
- Hausarbeit: Reflexion der beruflichen Erfahrung in einer wissenschaftlichen Hausarbeit.

Medien und Kommunikation 2 (Media and Communications 2)

Kenntnisse und Anwendung grundlegender Methoden in der empirischen Kommunikations- und Medienforschung, u.a. qualitative und quantitative Befragung, Inhaltsanalyse, ggfs. Beobachtung und Experiment.

Investition und Finanzierung (Investment and Corporate Finance)

Grundlagen der Investitions- und Finanzplanung, verschiedene Verfahren der Investitionsrechnung sowie Finanzierungsformen kennen lernen und anwenden (Statische und dynamische Verfahren der Investitionsrechnung, Vorteilhaftigkeitsentscheidungen bei mehreren Zielgrößen: Nutzwertanalyse, Nutzungsdauer- und Ersatzzeitpunktentscheidungen, Investitionsrechnung bei unsicheren Erwartungen, Finanzplanung, Bestimmung des optimalen Finanzvolumens, Außenfinanzierung, Innenfinanzierung).

Medientechnik (Media Technology)

Technische Hintergründe, die für die Produktion von analogen Produkten wie Printerzeugnissen und digitalen Medien und deren Komponenten relevant sind, werden vorgestellt. Hierzu gehören insbesondere Grundlagen der Audio- und Videotechnik, verschiedene Grafik-, Video-, und Audiodateiformate, unterschiedliche Datenkompressionsverfahren sowie die Funktion von Speicher- und Übertragungsmedien. Die technischen Grundlagen zur Medienproduktion werden diskutiert und auf die Möglichkeiten der Einsetzbarkeit überprüft.

Visuelle Kommunikation 2 (Visual Communication 2)

Übergreifende Anwendung des erworbenen Wissens aus den vorhergehenden Veranstaltungen in Konzeption, Gestaltung und Produktion für verschiedene Medien. Visuelle und ethische Kompetenz erweitern. Vektorbasiertes Arbeiten erlernen, fortgeschrittene Techniken der Erzeugung und Bearbeitung von Fotos und Grafiken anwenden.

Recht (Commercial Law)

Grundlagen des deutschen Rechtssystems auf wissenschaftlicher Grundlage, Einführung in das Wirtschaftsrecht, Grundkenntnisse des Bürgerlichen Rechts (BGB), z.B. Verträge, Rechts- und Geschäftsfähigkeit, und des Handelsrecht (HGB), z.B. Schadenersatz und Schuldrecht.

Medienprojekt 1 (Media Project 1)

Medienwirtschaftliche, journalistische, kommunikationswissenschaftliche, gestalterische und/oder technische Kenntnisse in fächerübergreifenden Projekten anwenden; Medienkonzepte im Team entwickeln, planen und nachhalten; Umsetzungen auf wissenschaftlicher Grundlage analysieren und reflektieren; Projektmanagement 2: Systematisches Projektmanagement als Methode. Wahlpflichtfach.

PR und Unternehmenskommunikation (Public Relations)

Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Arbeitsfeld der PR und Öffentlichkeitsarbeit, Instrumente der PR in der Vermittlerrolle zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit sowie theoretische Perspektiven der PR-Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Arbeitsfeld der PR und Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören zum einen die Instrumente der PR in der Vermittlerrolle zwischen der Öffentlichkeit und den Unternehmen, Organisationen bzw. Institutionen der Gesellschaft, zum anderen die theoretischen Perspektiven aus Kommunikations- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Soziologie.

Organisation und Führung (Organisation and Leadership)

Die Themenbereiche Unternehmensorganisation, Mitarbeiterführung und Unternehmenskultur kennen lernen, ihre Verbindungen erfassen und zugehörige Methoden anwenden (Organisationseinheiten, Leitungsorganisation eines Unternehmens, Prozessorganisation, Unternehmenskultur, Organisatorischer Wandel, Unternehmensverfassung und Corporate Governance, Grundlagen der Personalführung).

Schwerpunkt 1 (Specialisation 1)

Medienwirtschaftliche oder journalistische Inhalte exemplarisch auf wissenschaftlicher Basis vertiefen, reflektieren und anwenden (Wahlpflichtfach, je mindestens ein Angebot aus Medienwirtschaft bzw. Journalismus), Schwerpunkt Medienwirtschaft zum Themenbereich Marketing, Schwerpunkt Journalismus zu aktuellen und übergreifenden Themen des Journalismus.

Multimedia (Multimedia)

Zusammenführung der Inhalte aus den Säulen Gestaltung und Informatik. Integration verschiedener digitaler Medien und Entwicklung entsprechender Konzepte. Gestalterische und programmiertechnische Methoden und Techniken für die Optimierung der Interaktion des Benutzers mit dem Produkt im Hinblick auf zu unterstützende Geschäftsprozesse erlernen und umsetzen. Multimediale Produkte unter gestalterischen und technischen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf Bedienbarkeit und Nutzertauglichkeit beurteilen und realisieren können.

Seminar Medienforschung (Media Research Seminar)

Vertiefung eines Teilgebietes der Medienforschung oder der Kommunikationswissenschaften, aufbauend auf den in "Medien und Kommunikation" erworbenen Kenntnissen bringt das Modul ein Teilgebiet der Medienforschung in die wissenschaftliche Anwendung, selbstständige Durchführung einer exemplarischen Studie, die ein Teilgebiet der Medienforschung oder der Kommunikationswissenschaften vertieft. Wahlpflichtfach.

Medienprojekt 2 (Media Project 2)

Medienwirtschaftliche, journalistische, kommunikationswissenschaftliche, gestalterische und/oder technische Kenntnisse in fächerübergreifenden Projekten anwenden, Medienkonzepte im Team entwickeln, planen und nachhalten, Umsetzungen auf wissenschaftlicher Grundlage analysieren und reflektieren; Projektmanagement 3: Systematisches, methodisches Projektcontrolling. Wahlpflichtfach.

Strategisches Medienmanagement (Strategic Media Management)

Strategische Aspekte der Steuerung von Medienunternehmen kennen lernen und Methoden der strategischen Planung im Medienumfeld anwenden können, strategisches Management von Medienunternehmen im internationalen Kontext.

Schwerpunkt 2 (Specialisation 2)

Medienwirtschaftliche oder journalistische Inhalte exemplarisch auf wissenschaftlicher Basis vertiefen, reflektieren und anwenden (Wahlpflichtfach, je mindestens ein Angebot aus Medienwirtschaft bzw. Journalismus), Behandlung aktueller und übergreifender Themen der Medienwirtschaft bzw. des Journalismus.

Medienrecht (Media Law)

Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeit im Medienbereich, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit, im Journalismus und im Medienmanagement, Presserecht, Urheberrecht, Wettbewerbs- und Markenrecht, Online-Recht auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeiten und analysieren.

Studienabschlussvorbereitung (Training on Academic and Soft Skills)

Organisieren der Abschlussarbeit und des Übergangs in das Berufsleben.

- Wissenschaftliches Arbeiten 2 (Academic Research and Writing 2)
- Coaching
- Studienonderpunkt (Social Commitment): Förderung studentischer Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule, in der Lehre oder in der Forschung, Stärkung des gesellschaftlichen Engagements; Anerkennung erfolgt über eine/einen prüfungsberechtigt Lehrende/Lehrenden.

Bachelor-Arbeit (Bachelor Thesis)

Die Studierenden zeigen, dass sie eine anspruchsvolle Aufgabe unter fachlicher Anleitung selbstständig lösen können. Dabei kann es sich um eine wissenschaftliche oder eine konzeptionell-praxisbezogene Arbeit

handeln. Die wissenschaftliche Arbeit soll systematisch nach anerkannten Methoden erfolgen. Praxisarbeiten müssen einen theoretisch-analytischen Teil enthalten, in dem das Projekt/Konzept/Werk auf wissenschaftlicher Grundlage entwickelt, analysiert und reflektiert wird.

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Nautik und Seeverkehr
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (Teil A BPO) vom 29. März 2016 (VkBl. 74/2016) hat der Fachbereichsrat Seefahrt und Logistik am 27. Juni 2017 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 2
Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich zweier Praxissemester acht Semester mit 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 25 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 29 Pflichtmodule im Umfang von 225 Leistungspunkten und drei Profilmodule (Wahlpflicht) im Umfang von 15 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundlagenstudium, das mit der Bachelorzwischenprüfung abschließt, und
 - das Fachstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt.
- (5) Das Fachstudium enthält drei Profilmodule. Studierende wählen zwischen den Profilen:
 - Maritime Wirtschaft
 - Maritime Technik
 - Lotswesen/Verkehrssicherung

Die Studierenden wählen mit der ersten Prüfungsanmeldung zu einem Profilmodule ihr Studienprofil.

- (6) Die zeitliche Abfolge der Module und die Zusammenfassung einzelner Module zu Metamodulen ergibt sich aus dem Studienverlauf (Anlage 1 dieser Ordnung) und dem Modulkatalog (Anlage 2 dieser Ordnung).

§ 3
Prüfungen

- (1) Die Modulprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen nach Maßgabe des § 7 Teil A BPO. Prüfungsleistungen werden bewertet, Studienleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Entsprechend § 8 (15) Teil A BPO kann eine Prüfung auch in Form einer praktischen Prüfung abgelegt werden. Eine praktische Prüfung umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise. Die Prüfung kann an einem Simulator erfolgen.
- (3) Form und Umfang der Prüfung, sowie gegebenenfalls die Dauer der Klausuren ergeben sich für jedes Modul aus dem Modulkatalog (Anlage 2).

Sind mehrere Prüfungsformen angegeben, wird die jeweils vom prüfungsberechtigten Lehrenden ausgewählte Prüfungsform spätestens zum Semesterbeginn bekanntgegeben.

- (4) Für die Anmeldung zur Prüfung in bestimmten Modulen ist das erfolgreiche Absolvieren vorangegangener Prüfungs- oder Studienleistungen Voraussetzung. Diese Voraussetzungen sind in den detaillierten Modulbeschreibungen sowie im Modulkatalog (Anlage 2) definiert.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Studierenden sind zu Beginn des Semesters darüber zu informieren.
- (6) Zur Bewertung von Klausuren ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

x %	Note
$95 < x$	1,0
$90 < x \leq 95$	1,3
$85 < x \leq 90$	1,7
$80 < x \leq 85$	2,0
$75 < x \leq 80$	2,3
$70 < x \leq 75$	2,7
$65 < x \leq 70$	3,0
$60 < x \leq 65$	3,3
$55 < x \leq 60$	3,7
$50 < x \leq 55$	4,0
≤ 50	5,0

§ 4

Bachelorzwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium umfasst die Module:
- Nautische Grundlagen
 - Navigation 1
 - Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 1
 - Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 2
 - Meteorologie
 - Schiffstheorie
 - Systemüberwachung
 - Praxissemester 1
- (2) Die Bachelorzwischenprüfung hat bestanden, wer alle Module des Grundstudiums nach Absatz 1 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der mit einer Prüfungsleistung abgeschlossenen Module nach Absatz 1.
- (4) Über die Bachelorzwischenprüfung wird ein Zeugnis mit den erfolgreich bestandenen Modulen nach Absatz 1 ausgestellt.

§ 5

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. den Modulen des Fachstudiums (alle Module, die nicht nach § 4 Absatz 1 zum Grundlagenstudium gehören)
 2. der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der mit einer Prüfungsleistung abgeschlossenen Module nach Absatz 1.

§ 6

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer bis auf die Module Berufseingangsprüfung Theorie, Berufseingangsprüfung Praxis und das dritte Modul des jeweiligen Profils alle Module bestanden hat.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann abweichend von Absatz 1 auf Antrag an die Prüfungskommission auch zugelassen werden, wem über die in Absatz 1 genannten Module hinaus noch maximal zehn Leistungspunkte aus dem Fachstudium fehlen, wenn das Nachholen der fehlenden Leistungsnachweise keine Beeinträchtigung der Bachelorarbeit erwarten lässt.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Sie kann um höchstens zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und jeweils als elektronische Datei einzureichen. Ferner ist eine Zusammenfassung im Umfang von einer DIN A4 Seite abzugeben, aus der das Thema, die verwendete wissenschaftliche Methode und die Ergebnisse der Bachelorarbeit hervorgehen.

§ 7

Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung

- (1) Die Berufseingangsprüfung nach § 30 Absatz 1 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleutebefähigungsverordnung, kurz: SeeBV) wird im Rahmen des Studiums in den Modulen Berufseingangsprüfung Theorie und Berufseingangsprüfung Praxis abgenommen.
- (2) Die Prüfung im Modul Berufseingangsprüfung Theorie besteht aus
- einer Studienleistung Basiskenntnisse Schiffsführung
 - einer Prüfungsleistung Schiffsführung und
 - einer Prüfungsleistung Ladungsumschlag und Stauung.
- (3) Die Prüfung im Modul Berufseingangsprüfung Praxis ist eine berufspraktische Übung nach § 8 Absatz 13 Teil A BPO. Sie wird als Studienleistung im Rahmen der Ausbildung am Schiffsführungssimulator durchgeführt und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Zu ihr ist zugelassen, wer
- die Bachelorzwischenprüfung,
 - die Module
 - o Navigation 2
 - o Wachdienst
 - o Telekommunikation
 - das Metamodul Vertiefung Nautik erfolgreich absolviert und
 - die praktische Bordausbildung lt. Internationalem Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) und lt. Seeleutebefähigungsverordnung (SeeBV) vollständig nachgewiesen hat.

§ 8

Anrechnung und Anerkennung von Leistungen

- (1) Bilokales Studium am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer:
- a. Alle gleichnamigen Leistungsnachweise werden ohne weitere Prüfung von der Prüfungskommission anerkannt.
 - b) Die Module des gewählten Studienprofils werden ohne weitere Prüfung von der Prüfungskommission anerkannt.
 - c) Alle Leistungsnachweise aus dem Metamodul Vertiefung Nautik werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(2) Alternative zum Modul „Berufseingangsprüfung Praxis“

Studierende, die die Seefahrtzeit nach SeeBV z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht an Bord eines seegehenden Kauffahrteischiffes ableisten konnten und Praxissemester anders absolviert haben, müssen als Ersatz für das Modul Berufseingangsprüfung Praxis die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Umfang von fünf Leistungspunkten aus dem Studiengang Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft oder Schiffs- und Reedereimanagement nachweisen. Die Auswahl des Moduls erfolgt im Rahmen einer Studienberatung durch den Studiendekan. In der Anlage zum Zeugnis erfolgt unter „Berufseingangsprüfung Praxis“ der Eintrag „nicht teilgenommen“.

(3) Anrechnung der Praxissemester

Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Schiffsmechaniker oder zur Schiffsmechanikerin sowie die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent ersetzen beide Praxissemester. Praktische Ausbildungszeiten, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als gleichwertig anerkannt wurden, werden auf die Praxissemester angerechnet.

(4) Anrechnung eines Fachschulbildungsgangs Nautik

Für Absolventinnen und Absolventen eines Fachschulbildungsgangs Nautik, die bereits das unbeschränkte Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst erworben haben, werden die Prüfungs- und Studienleistungen der folgenden Module (120 LP) angerechnet:

– Nautische Grundlagen	10 LP
– Navigation 1	5 LP
– Gesundheitspflege	5 LP
– Meteorologie	5 LP
– Systemüberwachung	5 LP
– Navigation 2	15 LP
– Personalführung	5 LP
– Praxissemester 1	30 LP
– Praxissemester 2	30 LP
– Telekommunikation	5 LP
– Wachdienst	5 LP

§ 9**Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Zeugnisse und Urkunden über die Bachelorzwischenprüfung und über die Bachelorprüfung werden nach Maßgabe des Teil A BPO ausgestellt.
- (2) Im Zeugnis werden auch bei Meta-Modulen die Bewertungen der Module des Meta-Moduls ausgewiesen.
- (3) Auf Wunsch werden Übersetzungen der Zeugnisse und Urkunden in englischer Sprache und ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgegeben.
- (4) Ergänzend zu den Mindestangaben nach § 21 Teil A BPO werden in einer Anlage zum Zeugnis die während des Studiums in Pflicht- oder Wahlmodulen erworbenen STCW/SeeBV-relevanten Leistungsnachweise in aufgelistet.

§ 10**Übergangsvorschriften**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Nautik vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, finden die Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2022.

Nach dem 31. August 2022 werden alle Studierenden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich Fehlversuchen, werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind. Die bisherigen Prüfungsordnungen treten am 01. September 2022 außer Kraft.

- (2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Nautik vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag an die Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich Fehlversuchen, werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem nach dieser Ordnung angebotenen Fachsemester beginnen.

Anlage 1: Studienverlauf

1. Semester		2. Semester	3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	8. Semester		
Nautische Grundlagn	8 / 10	P R A X I S S E M E S T E R 2	Meteorologie	4 / 5	Nav. 2	4 / 5	Navigation 2	8 / 15	Telekommunikati on	4 / 5	P R A X I S S E M E S T E R 2	Berufseingangs- Prüfung Theorie	4 / 8	
			Schiffstheorie	4 / 5	Wachdienst	4 / 5						Manövrieren	4 / 5	
Navigation 1	4 / 5		Systemüber- wachung	4 / 5	Personalführung	4 / 5	Gefährliche Ladung	4 / 5	Notfallmanag ement	8 / 10			Berufseingangs- Prüfung Praxis	4 / 5
Mathematik 1	4 / 5		Informatik	4 / 5	Gesundheitspflege	4 / 5	Ladungstechnik	4 / 5						
Physik	4 / 5		Mathematik 2	4 / 5	Mar Englisch	4 / 5	Profil 1	4 / 5	Profil 2	4 / 5			Profil 3	4 / 5
Englisch	4 / 5	Betriebswir- tschaftslehr e	4 / 5	Wirtschafts- Privatrecht	4 / 5	Seehandelsrecht	4 / 5	Ausbildungs- fahrt und Simulation	4 / 5		BA	- / 12		
24 / 30		- / 30	24 / 30		24 / 30		24 / 30		24 / 30		- / 30	12 / 30		

Anlage 2: Modulkatalog**Übersicht**

Studienabschnitt			Leistungspunkte
Grundlagenstudium			90
davon: Ausbildungsfahrt		2	
Erstes Praxissemester		30	
Fachstudium			150
davon: Profil: Maritime Technik, Maritime Wirtschaft oder Lotswesen/Verkehrssicherung		15	
Ausbildungsfahrt		2	
Zweites Praxissemester		30	
Bachelorarbeit		12	
	Summe:		240

Grundstudium					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Nautische Grundlagen	SL	TaR	4	keine
		SL	BÜ	4	
		SL	K1	2	
	Navigation 1	PL	K2	5	keine
Wissenschaftliche Grundlagen 1	Mathematik 1	PL	K2	5	keine
	Physik	PL	K2 o. M	5	keine
	Englisch	PL	K2 o. M	5	keine
	Praxissemester 1	SL	BÜ	20	Sicherheitsgrundlehrgang
		SL	B	10	
	Meteorologie	PL	K2	5	keine
	Schiffstheorie	PL	K2	5	keine
	Systemüberwachung	PL	K2	5	keine
Wissenschaftliche Grundlagen 2	Informatik	PL	K2	5	keine
	Mathematik 2	PL	K2	5	keine
	BWL	PL	K2	5	keine

Fachstudium					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Navigation 2	SL	PP	5	Nautische Grundlagen Praxissemester 1
		PL	K2	10	
	Wachdienst	PL	K2	4	Nautische Grundlagen Praxissemester 1
		SL	BÜ	1	
	Personalführung	SL	BÜ	2	keine
		PL	K2 o. KA	3	
	Gesundheitspflege	PL	K2	4	keine

		SL	BÜ	1	PL Gesundheitspflege
--	--	----	----	---	----------------------

Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Maritimes Englisch	SL	TaR	1	keine
		PL	K2 o. M	4	
	Gefährliche Ladung	PL	K2	5	1. Praxissemester 1 2. Nautische Grundlagen 3. Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 1
	Ladungstechnik	SL	H	5	1. Praxissemester 1 2. Nautische Grundlagen 3. Metamodul Wissenschaftliche Grundlagen 1
	Telekommunikation	SL (GOC)	PP	2	1. Nautische Grundlagen 2. Praxissemester 1 3. Englisch
		SL (Signale)	PP	1	
		PL	K1 o. M	2	
	Manövrieren	PL	K2	4	1. Zwischenprüfung 2. SL Maritimes Englisch 3. SL Navigation 2 4. SL Wachdienst
		SL	BÜ	1	
	Notfallmanagement	PL	K2	7	Zwischenprüfung
		PL	K1 o. KA	3	
Vertiefung Nautik	Wirtschaftsprivatrecht	PL	K2 o. KA	5	Keine
	Seehandelsrecht	PL	K2 o. KA	5	Nautische Grundlagen Erstes Praxissemester
	Ausbildungsfahrt und	SL (Ausbildungsfahrt)	BÜ	3	1. Zwischenprüfung 2. SL Maritimes

	Simulation	SL (Simulation)	BÜ	2	Englisch 3. SL Navigation 2 4. SL Wachdienst
	Cargo Care	Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer			
	Praxissemester 2	SL	BÜ	20	1. Gültige Seediens- tauglichkeit 2. Zwischenprüfung 3. SL Navigation 2 4. SL Wachdienst
		SL	B	10	

Profilmodule					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
Profil Maritime Technik	Physikalische Methoden der Maritimen Technik	PL	K2 o. M	5	Zwischenprüfung
	Maritime Technik Vorlesung	PL	KA o. H	5	Zwischenprüfung
	Maritime Technik Seminar	SL	KA o. R	5	Zwischenprüfung
Profil Maritime Wirtschaft	Seeverkehrsökonomie	PL	K2 o. H	5	Zwischenprüfung
	Transportmanagement	PL	K2 o. H	5	Zwischenprüfung
	Hafenplanung und Terminal Operations	PL	K2 o. R o. KA	5	Zwischenprüfung
Profil Lotswesen/Verkehrssicherung	Revierkunde	PL	K2 o. M	5	Zwischenprüfung
	Kommunikation und interkulturelles Management	SL	R	5	Zwischenprüfung
	Verkehrssicherung	PL	H	5	Zwischenprüfung
Greenshipping, Schiffs- und Umwelttechnik	Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer				
Maritimes Qualitäts- und Umweltmanagement	Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer				
Offshore und Ice Operations	Geregelt in der BPO am Fachbereich Seefahrt der Hochschule Emden/Leer				

Abschlusssemester					
Metamodul	Modul	Prüfungsart	Prüfungsform	Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen
	Berufseingangsprüfung (BEP) Theorie	SL (Basiskenntnisse Schiffsführung)	TaR	1	1. Zwischenprüfung 2. Gefährliche Ladung 3. Seehandelsrecht 4. Ladungstechnik
		PL (Schiffsführung)	K4	3	
		PL (Ladungsumschlag und -stauung)	K4	4	
	Berufseingangsprüfung (BEP) Praxis	SL	BÜ	5	1. Bachelorzwischenprüfung, 2. Navigation 2 3. Wachdienst 4. Telekommunikation 5. Metamodul Vertiefung Nautik 6. praktische Bordausbildung lt. Internationalem Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) und lt. Seeleutebefähigungsverordnung (SeeBV)
	Bachelorarbeit	PL	HA u. M	12	siehe § 6
Summe				240	

PL	=	Prüfungsleistung	R	=	Referat
PVL	=	Prüfungsvorleistung	KA	=	Kursarbeit
SL	=	Studienleistung	H	=	Hausarbeit
TaR	=	Test am Rechner	M	=	Mündliche Prüfung
PP	=	Praktische Prüfung	B	=	Bericht
K (Zahl)	=	Klausur (Bearbeitungszeit in Zeitstunden)	LN	=	Leistungsnachweis
BÜ	=	Berufspraktische Übung			

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung
für den Online-Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (Teil A BPO) vom 29. März 2016 (VkBl. 74/2016) hat der Fachbereichsrat Wirtschaft am 13. Juni 2017 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2
Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der Studierenden oder des Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die empfohlene Abfolge der Module ergibt sich aus der Anlage 1.
- (4) Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches und kann aus einer Liste ausgewählt werden. Diese Liste wird unter Berücksichtigung von wichtigen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik vom Fachbereichsrat beschlossen und kann für jedes Semester aktualisiert werden. Die aktuelle Liste wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3
Studium in Teilzeit

- (1) Das Studium oder eine Studienphase kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden (Teilzeitstudium).
- (2) Ein Teilzeitstudium muss jeweils für zwei aufeinander folgende Semester beantragt und durchgeführt werden. Zwei Teilzeitsemester werden als ein Fachsemester angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des ersten Teilzeitsemesters einzureichen. Dem Antrag muss eine nach individueller Beratung zur Durchführung des Teilzeitstudiums erstellte Studienverlaufsplanung für das Teilzeitstudium beigelegt werden. Antrag und Studienverlaufsplanung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und einer vom Fachbereich bevollmächtigten Person zu unterschreiben.
- (3) In jedem Semester eines Teilzeitstudiums können maximal 20 Leistungspunkte erbracht werden. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erlischt, wenn darüber hinaus Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Studium in Teilzeit ausgeschlossen.
- (5) Ein Studium in Teilzeit ist nicht als Parallelstudium möglich.

§ 4
Module, Prüfungsformen und -umfang

- (1) Modulbezeichnungen mit Form und Umfang der Prüfungen, empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie Anzahl der Leistungspunkte sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

- (2) Sind mehrere Prüfungsformen angegeben, wird die jeweils vom prüfungsberechtigten Lehrenden ausgewählte Prüfungsform spätestens zum Semesterbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Termine von Präsenzveranstaltungen, einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote sind spätestens zwei Wochen nach Betreuungsbeginn durch den prüfungsberechtigten Lehrenden bekanntzugeben.
- (3) Ergänzend zu § 10 und 20 Teil A BPO geht die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium mit dem doppelten Gewicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Prüfungsleistungen werden benotet und nach § 10 Teil A BPO bewertet. Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Prüfungen

- (1) Zur Prüfung zugelassen wird, wer
- a) das Studienmodul belegt hat,
 - b) das Medienbezugsentgelt entrichtet hat und
 - c) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Ergänzend zu § 8 Teil A BPO können folgende Formen von Prüfungen als Prüfungsvorleistung abgelegt werden:
- a) Einsendeaufgabe (ESA): Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen.
 - b) Übung (Ü): Eine Übung umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen oder virtuellen Raum. Eine Übung dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lehrinhalte.

§ 6 Hochschulzertifikate

- (1) Die Hochschulzertifikate (siehe Anlage 4) werden auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden ausgestellt, wenn die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) Die Hochschulzertifikate werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.
- (3) Es existieren vier Hochschulzertifikate, für welche die nachstehenden Studienmodule erfolgreich absolviert werden müssen:

Basics of Business Administration

Einführung in die ABWL, Einführung in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Kosten- und Erlösrechnung, Rechnungswesen I, VWL I, Wirtschaftsrecht I

Business Administration – advanced –

Controlling, Finanzierung, Investition, Rechnungswesen II, Steuerlehre, VWL II

Management Skills

Business English, Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Personalwirtschaft, Projektmanagement, Prozessmanagement

Marketing Skills

E-Business-Management, Marketing und empirische Sozialforschung, Strategisches Management und Marketing, Unternehmensplanspiel, Unternehmenspolitisches Projekt

§ 7

Praxisprojekt

Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 60 LP bestanden hat.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von 153 Leistungspunkten (einschließlich des Praxisprojektes) bestanden hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form bei der von der Prüfungskommission beauftragten Stelle abzugeben. Die elektronische Form kann zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendet werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 9

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden nach Maßgabe des Teil A BPO ausgestellt.
- (2) Auf Wunsch erhalten Absolventinnen und Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache sowie ein Diploma Supplement in deutscher Sprache.

§ 10

Übergangsvorschriften

- (1) Studierende nach der bisherigen Prüfungsordnung von 2009, zuletzt geändert in 2011, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2020 abzuschließen.
- (2) Der Wunsch nach Verbleib in der bisherigen Prüfungsordnung ist bis zum 31. August 2017 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt mitzuteilen. Studierende, die den Verbleib in der bisherigen Prüfungsordnung nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitteilen, werden zum 01. September 2017 in diese Ordnung überführt.
- (3) Die bisherige Prüfungsordnung von 2009, zuletzt geändert in 2011, tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2020, also am 01. September 2020 außer Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studienanfänger_innen des Wintersemesters 2017/18.

Anlage 1: Studienverlauf

Fachgebiete und Studienmodule	Semester						LP
	1	2	3	4	5	6	ECTS
Grundlagen							35
Einführung in die ABWL	5						5
Personalwirtschaft				5			5
VWL I	5						5
VWL II		5					5
Einführung in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	5						5
Wirtschaftsrecht I		5					5
Wissenschaftliches Arbeiten	5						5
Investition und Finanzierung							35
Controlling				5			5
Finanzierung				5			5
Investition			5				5
Kosten- und Erlösrechnung		5					5
Rechnungswesen I	5						5
Rechnungswesen II		5					5
Steuerlehre			5				5
Strategie und Marketing							20
Marketing und empirische Sozialforschung		5					5
Strategisches Management und Marketing				5			5
Unternehmensplanspiel				5			5
Unternehmenspolitisches Projekt					5		5
Integrationsfächer							25
Business English	5						5
Statistik		5					5
Projektmanagement			5				5
Wirtschaftsinformatik I			5				5
Wirtschaftsinformatik II				5			5
Vertiefung							25
E-Business-Management			5				5
Logistik			5				5

Fachgebiete und Studienmodule	Semester	LP
-------------------------------	----------	----

	1	2	3	4	5	6	ECTS
Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung					5		5
Prozessmanagement					5		5
Wirtschaftsrecht II					5		5
Wahlpflichtmodule *							10
Wahlpflichtfach I					5		5
Wahlpflichtfach II					5		5
Praxisprojekt und Bachelorarbeit							30
Praxisprojekt						18	18
Bachelorarbeit und Kolloquium						12	12
Gesamtsumme der Leistungspunkte	30	30	30	30	30	30	180

* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 Absatz 4).

Anlage 2: Modulkatalog

Fachgebiete und Studienmodule	Sem.	Sprache	P (LE)	PVL	Prüfung	Prüfungsform	LP
Grundlagen							35
Einführung in die ABWL	1	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Personalwirtschaft	4	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
VWL I	1	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
VWL II	2	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Einführung in die Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Wirtschaftsrecht I	2	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Wissenschaftliches Arbeiten	1	D	2	Ü (2)	PL	KA	5
Investition und Finanzierung							35
Controlling	4	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Finanzierung	4	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Investition	3	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Kosten- und Erlösrechnung	2	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Rechnungswesen I	1	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Rechnungswesen II	2	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Steuerlehre	3	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Strategie und Marketing							20
Marketing und empirische Sozialforschung	2	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Strategisches Management und Marketing	4	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Unternehmensplanspiel	4	D	4	-	PL	KA	5
Unternehmenspolitisches Projekt	5	D	-	-	PL	KA	5
Integrationsfächer							25
Business English	1	E	8	Ü (8)	PL	K 2 o. M	5
Statistik	2	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Projektmanagement	3	D	-	-	PL	KA	5
Wirtschaftsinformatik I	3	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Wirtschaftsinformatik II	4	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Vertiefung							25
E-Business-Management	3	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Logistik	3	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	5	D	4	-	PL	KA	5

Fachgebiete und Studienmodule	Sem.	Sprache	P (LE)	PVL	Prüfung	Prüfungsform	LP
Prozessmanagement	5	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Wirtschaftsrecht II	5	D	4	-	PL	K 2 o. M	5
Wahlpflichtmodule *							10
Wahlpflichtfach I	5					Beschluss durch den Fachbereichsrat	5
Wahlpflichtfach II	5						5
Praxisprojekt und Bachelorarbeit							30
Praxisprojekt	6	D oder E	-	-	SL	Praxisbericht	18
Bachelorarbeit und Kolloquium	6	D oder E	-	-		BA	12

Bedeutung der Abkürzungen:

BA = Bachelorarbeit

K (h) = Klausur (Zeitstunde)

P = Präsenz

D = deutschsprachig

KA = Kursarbeit

PVL = Prüfungsvorleistung

E = englischsprachig

LE = Lerneinheit à 45 Minuten

Ü (LE) = Übung (Präsenz oder Online)

ESA = Einsendeaufgabe(n)

M = Mündliche Prüfung

PL/SL = Prüfungsleistung / Studienleistung

* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 (Absatz 4)).

Anlage 3: Hochschulzertifikate

Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
 Fachbereich Wirtschaft

Hochschulzertifikat

Frau/Herr¹
 geboren am in

erhält hiermit das Hochschulzertifikat¹ der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth. Sie/Er¹ hat an den nachfolgend aufgeführten Modulen im Online-Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre teilgenommen und alle zugehörigen Prüfungen erfolgreich bestanden.

Modul	Ergebnis
..... ¹ ¹
..... ¹ ¹
..... ¹ ¹
..... ¹ ¹
..... ¹ ¹
..... ¹ ¹

Die Kursbetreuung und -durchführung erfolgte durch Hochschullehrkräfte.
 Der Arbeitsaufwand für ein Modul beträgt ca. 150 Stunden.

Wilhelmshaven,

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen.

Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung
für den Online-Bachelorstudiengang
Regenerative Energien
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth (Teil A BPO) vom 29.0 März 2016 (VkB. 74/2016) hat der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften am 28. März 2017 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die empfohlene Abfolge der Module ergibt sich aus der Anlage 1.
- (4) Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches und kann aus einer Liste ausgewählt werden. Diese Liste wird unter Berücksichtigung von wichtigen Entwicklungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik vom Fachbereichsrat beschlossen und kann für jedes Semester aktualisiert werden. Die aktuelle Liste wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Studium in Teilzeit

- (1) Das Studium oder eine Studienphase auf Antrag in Teilzeit absolvieren (Teilzeitstudium).
- (2) Ein Teilzeitstudium muss jeweils für zwei aufeinander folgende Semester beantragt und durchgeführt werden. Zwei Teilzeitsemester werden als ein Fachsemester angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des ersten Teilzeitsemesters einzureichen. Dem Antrag muss eine nach individueller Beratung zur Durchführung des Teilzeitstudiums erstellte Studienverlaufsplanung für das Teilzeitstudium beigefügt werden. Antrag und Studienverlaufsplanung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und einer vom Fachbereich bevollmächtigten Person zu unterschreiben.
- (3) In jedem Semester eines Teilzeitstudiums können maximal 20 Leistungspunkte erbracht werden. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erlischt, wenn darüber hinaus Leistungspunkte erworben werden.
- (4) Während der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Studium in Teilzeit ausgeschlossen.
- (5) Ein Studium in Teilzeit ist nicht als Parallelstudium möglich.

§ 4

Module, Prüfungsformen und -umfang

- (1) Modulbezeichnungen mit Form und Umfang der Prüfungen, empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie Anzahl der Leistungspunkte sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.
- (2) Sind mehrere Prüfungsformen angegeben, wird die jeweils vom prüfungsberechtigten Lehrenden ausgewählte Prüfungsform spätestens zum Semesterbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Termine von Präsenzveranstaltungen, einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote sind spätestens zwei Wochen nach Betreuungsbeginn durch den prüfungsberechtigten Lehrenden bekanntzugeben.

- (3) Ergänzend zu § 10 und 20 Teil A BPO geht die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium mit dem doppelten Gewicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Prüfungsleistungen werden benotet und nach § 10 Teil A BPO bewertet. Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Prüfungen

- (1) Zur Prüfung zugelassen wird, wer
 - d) das Studienmodul belegt hat,
 - e) das Medienbezugsentgelt entrichtet hat und
 - f) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Von der Anmeldung zu einer Prüfung können Studierende im Erstversuch durch Nichterscheinen zurücktreten.
- (3) Eine als Klausur durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet. § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Ergänzend zu § 8 Teil A BPO können folgende Formen von Prüfungen als Prüfungsvorleistung abgelegt werden:
 - c) Einsendeaufgabe (ESA): Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen.
 - d) Übung (Ü): Eine Übung umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen oder virtuellen Raum. Eine Übung dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lehrinhalte.

§ 6 Praxisprojekt

Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer insgesamt Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten bestanden hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von 153 Leistungspunkten (einschließlich des Praxisprojektes) bestanden hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form bei der von der Prüfungskommission beauftragten Stelle abzugeben. Die elektronische Form kann zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendet werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 8

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden nach Maßgabe des Allgemeinen Teils A der Bachelor-Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Auf Wunsch erhalten Absolventinnen und Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache sowie ein Diploma Supplement in deutscher Sprache.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studienanfänger_innen des Wintersemesters 2017/18

Anlage 1: Studienverlauf

Fachgebiete und Studienmodule	Semester						LP
	1	2	3	4	5	6	ECTS
Naturwissenschaftliche Grundlagen							25
Mathematik I	10						10
Mathematik II		10					10
Physik	5						5
Grundlagen der Informationstechnik							15
Programmierung 1	5						5
Programmierung 2		5					5
Digital- und Mikroprozessortechnik		5					5
Grundlagen Elektrotechnik							35
Elektrotechnik I	5						5
Elektrotechnik II		10					10
Elektrotechnik III			5				5
Elektrotechnik IV			5				5
Analoge Elektronik			5				5
Messtechnik und Sensorik			5				5
Energietechnik							37,5
Regelungstechnik			5				5
Elektrische Maschinen und Antriebe				7,5			7,5
Energieversorgung I				10			10
Energieversorgung II					10		10
Simulation technischer Systeme					5		5
Leit- und Steuerungstechnik							27,5
Eingebettete Systeme				5			5
Leit- und Steuerungstechnik				7,5			7,5
Intelligente Energienetze					5		5
Feldbustechnologien					5		5
IT-Sicherheit						5	5
Nichttechnische Wahlpflichtmodule *							15
Wahlpflichtfach I	5						5
Wahlpflichtfach II			5				5
Wahlpflichtfach III					5		5
Praxisprojekt und Bachelorarbeit							25
Praxisprojekt						10	13

Bachelorarbeit mit Kolloquium						15	12
Gesamtsumme der Leistungspunkte	30	30	30	30	30	30	180

* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 Absatz 4).

Anlage 2: Modulkatalog

Fachgebiete und Studienmodule	Sem.	Sprache	P (LE)	PVL	Prüfung	Prüfungsform	LP
Naturwissenschaftliche Grundlagen							25
Mathematik I	1	D	8	ESA	PL	K 2 o. M	10
Mathematik II	2	D	8	ESA	PL	K 2 o. M	10
Physik	1	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Grundlagen der Informationstechnik							15
Programmierung 1	1	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Programmierung 2	2	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Digital- und Mikroprozessortechnik							5
Digital- und Mikroprozessortechnik	2	D	12	–	PL	K 2 o. M	(4)
Digital- und Mikroprozessortechnik Labor					SL	Ü (12)	(1)
Grundlagen Elektrotechnik							35
Elektrotechnik I							5
Elektrotechnik I	1	D	8	–	PL	K 2 o. M	(4)
Elektrotechnik I Labor					SL	Ü (8)	(1)
Elektrotechnik II							10
Elektrotechnik II	2	D	16	–	PL	K 2 o. M	(8)
Elektrotechnik II Labor					SL	Ü (16)	(2)
Elektrotechnik III							5
Elektrotechnik III	3	D	4	–	PL	K 2 o. M	(4)
Elektrotechnik III Labor					SL	Ü (4)	(1)
Elektrotechnik IV	3	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Analoge Elektronik							5
Analoge Elektronik	3	D	12	–	PL	K 2 o. M	(4)
Analoge Elektronik Labor					SL	Ü (12)	(1)
Messtechnik und Sensorik							5
Messtechnik und Sensorik	3	D	8	–	PL	K 2 o. M	(4)
Messtechnik und Sensorik Labor					SL	Ü (8)	(1)
Energietechnik							37,5
Regelungstechnik							5
Regelungstechnik	3	D	4	–	PL	K 2 o. M	(4)
Regelungstechnik Labor					SL	Ü (4)	(1)
Elektrische Maschinen und Antriebe							7,5
Elektrische Maschinen und Antriebe	4	D	16	–	PL	K 2 o. M	(6)
Elektrische Maschinen und Antriebe Labor					SL	Ü (16)	(1,5)
Energieversorgung I	4	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	10
Energieversorgung II							10
Energieversorgung II	5	D	16	–	PL	K 2 o. M	(8)
Energieversorgung II					SL	Ü (16)	(2)

Simulation technischer Systeme	5	D	4	–	PL	KA	5
Leit- und Steuerungstechnik							27,5
Eingebettete Systeme	4	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Leit- und Steuerungstechnik							7,5
Leit- und Steuerungstechnik	4	D	4	–	PL	K 2 o. M	(6)
Leit- und Steuerungstechnik Labor					SL	Ü (4)	(1,5)
Intelligente Energienetze							5
Intelligente Energienetze	5	D	8	–	PL	KA	(4)
Intelligente Energienetze Labor					SL	Ü (8)	(1)
Feldbustechnologien							5
Feldbustechnologien	5	D	16	–	PL	K 2 o. M	(4)
Feldbustechnologien Labor					SL	Ü (16)	(1)
IT-Sicherheit	6	D	4	ESA	PL	K 2 o. M	5
Nichttechnische Wahlpflichtmodule*							15
Wahlpflichtmodule I - III	1, 3, 5	Beschluss durch den Fachbereichsrat					je 5
Praxisprojekt und Bachelor-Arbeit							25
Praxisprojekt	6	D oder E	-	–	SL	Praxisbericht	13
Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	D oder E	-	–		BA	12

Bedeutung der Abkürzungen:

BA = Bachelorarbeit

K (h) = Klausur (Zeitstunde)

P = Präsenz

D = deutschsprachig

KA = Kursarbeit

PVL = Prüfungsvorleistung

E = englischsprachig

LE = Lerneinheit à 45 Minuten

Ü (LE) = Übung (Präsenz oder Online)

ESA = Bearbeitung der Einsendeaufgaben

M = Mündliche Prüfung

PL/SL = Prüfungsleistung / Studienleistung

* Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Fachbereiches (siehe § 2 Absatz)

1. Ordnung zur Änderung des Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Assistive Technologien
des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A BPO) in der Fassung vom 22. Oktober 2014 (VkBBl. 56/2014), hat die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Assistive Technologien vom 18. Februar 2015 (VkBBl. 60/2015) wird auf Beschluss des Fachbereichsrates Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie vom 16. Mai 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums am 04. Juli 2017 wie folgt geändert:

1. In Anlage 4 werden „Art und Umfang der Prüfung“ bei folgenden Modulen geändert:

Module	Art und Umfang
Wissenschaftliches Arbeiten	HA
Mathematik 2	K3/M/ _{5/6} K2,5+ _{1/6} KU
Informatik 2 (Algorithmen und Datenstrukturen)	K1,5/M/ _{2/3} K1,0+ _{1/3} EDR
Signalverarbeitung 1	K1,5/M/ _{5/6} K1,25+ _{1/6} KU
Studiendesign und Statistik	K1,5/M/ _{2/3} K1+ _{1/3} BÜ/ _{2/3} HA+ _{1/3} RE/ _{30%} KU+ _{70%} HA
Funktionsdiagnostik in Medizin und Rehabilitation	K1,5/M/KU
Qualitätsmanagement und Recht im Gesundheitswesen	K1,5/M
Marktanalyse und Wirkungsforschung	K1,5/HA
Vertiefung in Matlab	EDR/ _{70%} EDR+ _{30%} HA
Technisches Management	K1,5/M
Neuropsychologie	K1,5/M
Medizinsoziologie	K1,5/HA
Technisches Englisch	KU
Hörsysteme 1	K1,5/M/HA/ _{2/3} K1+ _{1/3} BÜ
Physikalische Akustik	K1,5M/ _{5/6} K1,25+ _{1/6} KU
Akustische Messtechnik	K1,5/M/ _{1/3} K0,5+ _{2/3} EA
Raumakustik	K1,5/M/ _{1/3} K0,5+ _{2/3} BÜ/ _{1/3} K0,5+ _{2/3} HA

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

2.Ordnung zur Änderung des
Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Hörtechnik und Audiologie
des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in Kooperation mit der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A BPO) vom 29. März 2016 (VkBl. 74/2016) hat die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hörtechnik und Audiologie vom 19. Juli 2016 (VkBl. 78/2016), zuletzt geändert am 08. November 2016 (VkBl. 83/2017) wird auf Beschluss des Fachbereichsrates Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie vom 16. Mai 2017 und nach Genehmigung des Präsidiums am 04. Juli 2017 wie folgt geändert:

1. In Anlage 4b wird „Form und Umfang der Prüfung“ des nachstehenden Moduls geändert:

Informatik 2 (Algorithmen und Datenstrukturen)	K 1,5 oder K 1,0 ^(2/3) + EDR ^(1/3) oder M nach Wahl der/des Prüfenden
--	---

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

4. Ordnung zur Änderung des
Besonderen Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Management und Engineering im Bauwesen
des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A MPO) in der Fassung vom 22. Oktober 2014 (VkBl. 56/2014), hat die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management und Engineering im Bauwesen vom 03. August 2011 (VkBl. 16/2011), zuletzt geändert am 31. Mai 2016 (VkBl. 76/2016) wird auf Beschluss des Fachbereichsrates Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie vom 08. November 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums am 04. Juli 2017 wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird im Kompetenzbereich „Konstruktiver Ingenieurbau“ „Stahlbau (On- und Offshore-Windenergietechnik)“ durch „Vertiefende Kapitel des Stahlbaus“ ersetzt.
2. In Anlage 2 wird das Modul „**Stahlbau (On- und Offshore-Windenergietechnik)**“ durch

„Vertiefende Kapitel des Stahlbaus

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse zu Sonderproblemen des Stahlbaus. Neben der normengerechten Bemessung von Bauteilen des Stahlbaus steht die konstruktive Ausführung im Vordergrund. In der Vorlesung werden Plattenbeulen, Ermüdungsnachweise, die konstruktive Gestaltung und Bemessung von Kranbahnen, der stahlbauliche Brandschutz sowie weitere aktuelle Fragestellungen behandelt.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

Gebührenordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
International Maritime Management
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat nach § 41 Abs. 1 und § 13 Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), nach Anhörung des Fachbereichs vom 06. Juni 2017 am 13. Juni 2017 die folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang International Maritime Management werden von der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften, hier insbesondere der Studentenwerksbeitrag, AStA-Beitrag und Verwaltungskostenbeitrag bleiben unberührt.
- (3) Für etwaige Zusatzkosten im weiterbildenden Masterstudiengang International Maritime Management, die den Teilnehmenden für Reisekosten, Arbeitsmittel, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Jade Hochschule nicht auf.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Für jedes Semester fällt eine Studiengebühr in Höhe von 200,00 Euro an.
- (2) Für die Belegung der Module sind jeweils 600,00 Euro zu zahlen. Die Gebühren für die folgenden beiden Module weichen davon ab:
 - Modul „IMM08 – Case Studies“ mit einer Gebühr von 1.200,00 Euro
 - Modul „IMM09 – Master Thesis“ mit einer Gebühr von 800,00 Euro.
- (3) Für die Wiederholung eines Moduls (einschließlich der Prüfung) entsteht jeweils eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro; für die Wiederholung des Moduls „Master Thesis“ eine Gebühr in Höhe von 800,00 Euro.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang International Maritime Management werden mit ihrer Entstehung fällig, das heißt mit der Einschreibung für das 1. Semester bzw. zu jedem weiteren Semester mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist und die von dem/der Studierenden gebuchten Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind auf das von der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth genannte Konto zu überweisen.
- (3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 4

Erstattung, Rückzahlung

Bei Abbruch des Studiums bzw. Exmatrikulation vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres wird die Gebühr für das folgende Semester nicht mehr fällig und – sofern bereits gezahlt – erstattet. Bei Studienabbruch bzw. Exmatrikulation am oder nach dem 01.03. bzw. 01.09. eines Jahres bleibt die Gebühr für das angefangene Semester in voller Höhe fällig. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.